



AMTSBLATT

des k. und k. Kreiskommandos
in Nowo-Radomsk.

VII. Stück.—Ausgegeben und versendet am 22. Juli 1915.

Inhalt: (1—7) 1. Landwirtschaft. Organisation und Unterstützung derselben. — 2. Eröffnung von Etappenpostämtern im Kreise Nowo-Radomsk für den Privatverkehr. — 3. Kupferaufbringung. — 4. Kronenwährung, Minderbewertung. — 5. Kohle an Private. — 6. Strafgelder, Widmung zu humanitären Zwecken. — 7. Steckbrief.

1.

Landwirtschaft.

Organisation und Unterstützung derselben.

Um die Landwirte u. z. sowohl die Grossgrundbesitzer als auch die Kleinbesitzer, der Wohltaten einer gedeihlichen Organisation teilhaft machen zu können, wurde der Wirkungskreis der Filiale der Piotrkower Landwirtschaftsgesellschaft in Nowo-Radomsk in der Art erweitert, dass diese Filiale nunmehr für den Kreis Nowo-Radomsk als Zentrum des wirtschaftlichen Lebens fungiert.

Jeder Grossgrundbesitzer kann an den bezüglichlichen unter Leitung eines Beamten des k. u. k. Kreiskommandos Nowo-Radomsk stattfindenden landwirtschaftlichen Versammlungen teilnehmen.

Die bäuerliche Bevölkerung wird in diesen Versammlungen durch einen der beiden in

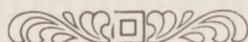
jeder Gemeinde wieder neu bestellten Gemeindebevollmächtigten (pełnomocnik gminy) vertreten, der sich über die Wünsche der bäuerlichen Bevölkerung der von ihm vertretenen Gemeinde rechtzeitig zu orientieren und diese Wünsche in der Versammlung vorzubringen hat.

Diese Versammlungen finden jeden 1. und 3. Mittwoch jeden Monats mit dem Beginne 3 Uhr Nachmittag in den Räumen der Filiale der Piotrkower Landwirtschaftsgesellschaft in Nowo-Radomsk statt.

Durch diese Institution wird es allen Landwirten ermöglicht, ihre Wünsche an kompetenter Stelle vorzubringen und Bestellungen auf landwirtschaftliche Artikel zu machen, die mit Rücksicht auf die Unterstützung durch das k. u. k. Kreiskommando billiger und besser besorgt werden können.

Allfällige Bestellungen sind direkt an die genannte Filiale zu richten.

Im eigenen Interesse werden die Landwirte aufgefordert, die vorgenannten landwirtschaftlichen Versammlungen ordnungsgemäss zu besuchen, beziehungsweise durch ihre Gemeindebevollmächtigten zu beschicken.



2.

Eröffnung von Etappenpostämtern im Kreise Nowo-Radomsk für den Privatverkehr.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 über den Post- und Telegrafendienst wurden im Kreise Nowo-Radomsk ausser dem bereits bestehenden Etappenpostamt in Nowo-Radomsk folgende Etappenpostämter für den Privatverkehr eröffnet:

in <u>Działoszyn</u>	Etappenpostamt	I.	Klasse
„ <u>Nowa-Brzeźnica</u>	„	II.	„
„ <u>Pajęczno</u>	„	II.	„
„ <u>Kłomnice</u>	„	II.	„
„ <u>Rudniki</u>	„	II.	„

Das Etappenpostamt I. Klasse in Działoszyn hat den Privatpostverkehr im folgenden Umfange aufgenommen:

Zur Aufgabe: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, offen aufgegebene Briefe mit Wertangabe und Postsparkassenerlagscheine.

Zur Abgabe: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben, Pakete und Briefe mit Wertangabe.

Die näheren Details des Privatpostverkehrs sind in der im Postamte affichierten Kundmachung enthalten.

Die obgenannten Etappenpostämter II. Klasse haben den Privatpostverkehr im folgenden Umfange aufgenommen:

1.) Privatpostverkehr: a) zur Aufgabe: Korrespondenzkarten, offene Briefe, Drucksachen (Zeitungen) und Warenproben,

b) zur Abgabe: Korrespondenzkarten, offene und geschlossene Briefe, Drucksachen (Zeitungen), Warenproben und Pakete.

2.) Feldpostverkehr: nur private Sendungen von Heeresangehörigen nach Dienstbuch E—47 Pkt. 26 mit Ausnahme der Briefe mit Wertangabe und Feldpostanweisungen.

Für das Etappenpostamt I. Klasse Działoszyn und II Klasse Nowa-Brzeźnica und Pajęczno wird die Post von Nowo-Radomsk aus mittels Postwagen 3-mal wöchentlich u. zw. Montag, Mittwoch und Freitag zugestellt, bezw. von den genannten Aemtern Dienstag, Donnerstag und Samstag abgeholt.

Die an der Bahnlinie gelegenen Etappenpostämter II. Klasse Rudniki und Kłomnice erhalten bezw. abfertigen die Post täglich.

Demzufolge werden die Gemeinden des Kreises, wie folgt, an die betreffenden Postämter zugewiesen:

Zum Etappenpostamt I. Klasse Nowo-Radomsk die Gemeinden:

Nowo-Radomsk, Stobiecko-Miejskie, Radziechowice, Dobryczyce, Gosławice, Dmenin, Przerąb, Masłowice, Kobile wielkie, Wielgomłyn, Żytno, Maluszyn;

zum Etappenpostamt I. Klasse Działoszyn die Gemeinden:

Działoszyn, Radoszewice, Konopnica, Siemkowice und Popów;

zum Etappenpostamt II. Klasse Nowa-Brzeźnica die Gemeinden:

Nowa-Brzeźnica, Zamość, Sulmierzyce, Brudzice, Miedzno;

zum Etappenpostamt II. Klasse Pajęczno die Gemeinden:

Pajęczno, Rząśnia, Kielczyglów;

zum Etappenpostamt II. Klasse Kłomnice die Gemeinden:

Kłomnice, Konary, Kruszyna, Garnek, Dąbrowa, Gidle, Rzeki, Przyrów und Konięcpol;

zum Etappenpostamt II. Klasse Rudniki die Gemeinden:

Rudniki, Wancerzów, Olsztyn, Żłoty Potok und Mykanów.

Die Gemeinden haben bis auf Weiteres an jedem Dienstag und Samstag die Post bei dem ihnen zugewiesenen Etappenpostamte durch verlässliche Postboten abzuholen und das von ihnen eingesammelte Postmaterial bei diesem Postamte aufzugeben. Die Gemeinden können jedoch die für sie bestimmte Post auch öfters in der Woche abholen bezw. aufgeben lassen.

Die Gemeinden haben die in ihrem Rayone liegenden Ortschaften vom Eröffnen des Privatpostverkehrs bei den obigen Etappenpostämtern, sowie über die Zeit der Aufgabe und Abholung der Post seitens der Gemeinde in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen, damit die Ortsbewohner zeitgerecht ihre Postsendungen aufgeben und abholen können. Die Gemeindeämter sind zur Zustellung von Korrespondenzen an die Ortschaften und an Privatpersonen nicht verpflichtet, sondern muss die Post von Letzteren stets von dem Gemeindeamte abgeholt werden.

Die Gemeindeämter haben die bescheinigten (in die Konsignation eingetragenen) Postsendungen an die Empfänger zu avisieren; Letztere übernehmen sodann die Sendungen beim Gemeindeamte gegen Bestätigung der Übernahme in der Konsignation.

Postabholungsbücher für bescheinigte Postsendungen und Wertgegenstände sind seitens der Gemeinden bei den betreffenden Etappenpostämtern anzusprechen. Diese Bücher werden vom Gemeindevorsteher verwahrt, der für jeden Unfug mit diesem Buche verantwortlich ist. Das Abholungsbuch wird immer dem Postboten mitgegeben, das Postamt trägt in demselben die Anzahl der bescheinigten Sendungen ein und folgt dem Boten eine Konsignation über die bescheinigten Sendungen aus. In der Konsignation sind die einzelnen Sendungen von den Empfängern beim Gemeindeamte durch Unterschrift bestätigen zu lassen und werden die Konsignationen sodann als Bestelldokument unter Sperre des Gemeindevorstehers aufbewahrt.

Werden bescheinigte, in den Konsignationen eingetragene Sendungen unbestellbar, haben die Gemeindevorsteher diese unter Anführung des Unbestellbarkeitsgrundes am oberen Rande der Sendung, wie: „gestorben, abgereist, unbekannt, nicht angenommen, etc.“ mit der Konsignation an das betreffende Etappenpostamt rückzusenden, welches die Rücknahme in der Konsignation mit Unterschrift und Abdruck des Datumstempels bestätigt und die Konsignation sodann der Gemeinde rückstellt.

Die Gemeinden haben die Boten zur Aufbewahrung der abzugebenden und abzuholenden Post stets mit einer verschliessbaren Tasche zu versehen.

Zuwiderhandelnde werden zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

.....

3.

Kupferaufbringung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, Kupfer in jeder Form der k. u. k. Militärverwaltung zum Ankauf anzubieten. Die Anbote können beim Kreiskommando, dann bei jedem Gendarmerie-oder Finanzwachposten gestellt werden.

Es wird ausdrücklich betont, dass das angebotene und übernommene Kupfer bar bezahlt wird.

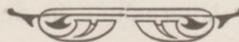
Preise: 1) Für gewöhnliches Altkupfer bis 400 Kronen für 100 kg. 2) für Elektrolytkupfer bis 450 Kronen für 100 kg.

Die Verkäufer erhalten von den genannten Stellen über das verkaufte Kupfer zunächst eine Übernahmsbestätigung, auf Grund welcher die sogleiche Bezahlung erfolgt u zw. bei der Kassa des k. u. k. Kreiskommandos in Nowo-Radomsk.

Die Behebung des Geldes auf Grund der Übernahmsbestätigungen kann auch gemeindeweise durch einen Delegierten, welcher eine vom Gemeindeamte ausgestellte Vollmacht vorweisen muss, geschehen.

Die freiwilligen Anbote werden nur bis zum 20. Juli 1915 entgegengenommen.

Nach diesem Termin vorgefundenes Kupfer wird ohne Entgelt weggenommen und der Besitzer, welcher sich der Verheimlichung schuldig macht, überdies mit einer Geldstrafe bis 1000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.



4.

Kronenwährung, Minderbewertung.

Der einheimischen Bevölkerung angehörende Käufer und auch Soldaten klagen häufig darüber, dass viele Geschäftsleute die Krone nicht mit 50 Kopeken gleichhalten, sondern sie viel geringer-oft nur mit 35 Kopeken-bewerten.

Angesichts dessen wird die in der Kundmachung vom 28. Februar 1915 Zl. 1031 und im I. Stücke des Amtsblattes des k. u. k. Kreiskommandos vom 1. April 1915 verlautbarte gesetzliche Bestimmung, wonach ein Noten-oder Silberrubel = 2 Kronen in Erinnerung gebracht.

Die Bevölkerung wird beauftragt, jeden Fall der Wertherabsetzung der Kronenwährung durch Geschäftsleute sofort dem nächsten Gendarmerie-oder Finanzwachposten anzuzeigen, von wo aus die Weiterleitung der Anzeige an das Kreiskommando zu erfolgen hat.

Der Übertretung der gesetzlichen Bestimmung Überwiesene werden mit empfindlichen Geld-und Freiheitsstrafen belegt.

In jedem Verkaufslokale ist an gut sichtbarer Stelle seitens der Geschäftsleute zu plakatieren:

ein Noten - oder Silberrubel = zwei Kronen,
eine Kopeke - zwei Heller.

Die Gendarmerie - und Finanzwachposten haben die Durchführung dieser Anordnung durch häufige Kontrolle zu überwachen.



5.

Kohle an Private.

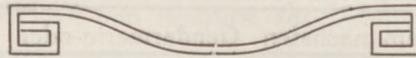
Für die Abgabe von Kohlen an Private wurde für die unter österr. ung. Militärverwaltung stehenden Teile russisch Polens die Generalverwaltung dem kais. Rat M. Alt in Dąbrowa, Klubstrasse 21 übergeben, welcher Interessenten weitere Auskünfte erteilen wird.

.....

6.

Strafgelder, Widmung zu humanitären Zwecken.

Das k. u. k. Armee - Oberkommando hat verfügt, dass im ganzen Okkupationsgebiete sämtliche Strafgelder, die nach dem anzuwendenden russischen Rechte dem Staatsschatze zufließen, einschliesslich des Erlöses für verfallene Gegenstände, vom zuständigen Kreiskommando für Unterstützungen und humanitäre Zwecke zu verwenden sind.



7.

Stekbrief.

Ladislaus Grabowski vel Granowski aus Szczekociny Kreis Włoszczowa (russisch Polen) 22 Jahre alt, schlank, mittelgross, etwas gebogen, mit schwarzen Haaren, kleinem schwarzen Schnurrbart, dunklen Augen, starken schwarzen Augenbrauen, normalem Gesichte, welches mit Wimmerln behaftet ist, stark hervorstehenden Backen-knochen, dunkel gekleidet mit Stiefeln und grauem Hut ist verdächtig in der Nacht vom 4. auf 5. Mai 1915 aus dem Stalle des Tischlers Juljan Pasierbiński in Szczekociny eine Stute im Werte von 200 Rubel gestohlen zu haben.

Derselbe ist flüchtig und werden alle Kommandos, Gerichte, Sicherheitsbehörden - und Organe ersucht, denselben zu verhaften und dem Militärgerichte des k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa einzuliefern.

Der k. u. k. Kreiskommandant

v. Sallmann

Generalmajor m. p.